

Vermarktungskonzept zur Veräußerung von gemeindeeigenen Liegenschaften gemäß Ratsbeschluss vom 9. November 2021

Vermarktung von Baugrundstücken in Neubaugebieten

- Beschluss des Kriterienkatalogs zur Vergabe und Festlegung der Höhe der Kaufpreise im Baugebiet nach Vorlage im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften durch den Rat
- Bei einer Bebauung mit einem Gebäude mit mehr als 7 Wohneinheiten sind mindestens 50 v. H. der Wohneinheiten oder 50 v. H. der Wohnfläche im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu erstellen.
- Bekanntgabe der Vermarktung über die Homepage der Gemeinde Niederkrüchten, bis alle Grundstücke veräußert sind

Vermarktung von einzelnen Baugrundstücken (Baulücken)

- Beschluss zur Vermarktung mit Festlegung des Mindestpreises nach Vorlage im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften durch den Rat
- Bei einer Bebauung mit einem Gebäude mit mehr als 7 Wohneinheiten sind mindestens 50 v. H. der Wohneinheiten oder 50 v. H. der Wohnfläche im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung zu erstellen.
- Vermarktung unter Einstellung der Daten (Lage und Größe) unter Angabe des Mindestgebotes auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten mit einer Frist von 3 Monaten zur Abgabe eines Angebotes
- Ggf. bereits bekannte Interessenten werden über das Bieterverfahren informiert.
- Pressemitteilung in der örtlichen Presse, dass ein Grundstück angeboten wird

Vermarktung von bebauten Grundstücken

- Wertermittlung der Immobilie durch den Gutachterausschuss des Kreises Viersen
- Beschluss zur Vermarktung mit Festlegung des Mindestpreises nach Vorlage im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften durch den Rat
- Vermarktung unter Einstellung des Exposés mit Angabe des ermittelten Kaufpreises auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten. Gleichzeitig erfolgt eine Anzeige auf einer gängigen Immobilienplattform mit einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten.
- Ggf. bereits bekannte Interessenten werden über das Angebot informiert.

Vermarktung von Acker- und Grünlandparzellen

Acker- und Grünlandparzellen werden nicht veräußert, da sie ggf. zu Tauschzwecken benötigt werden.

Vermarktung von Waldparzellen

Es werden nur Waldparzellen veräußert, die nicht in Zusammenhang mit dem gemeindeeigenen Forstbetrieb stehen. Für die Veräußerung dieser Parzellen gilt:

- Beschluss zur Vermarktung mit Festlegung des Mindestpreises nach Vorlage im Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr, Forst und Liegenschaften durch den Rat
- Vermarktung unter Einstellung der Daten (Lage, Größe, Baumbestand) unter Angabe des Mindestgebotes auf der Homepage der Gemeinde Niederkrüchten mit einer Frist von 3 Monaten zur Abgabe eines Angebotes
- Ggf. bereits bekannte Interessenten werden über das Bieterverfahren informiert.
- Pressemitteilung in der örtlichen Presse, dass ein Grundstück angeboten wird

Vermarktung von Grundstücken, die besonderen Nutzungen zugeführt werden sollen (eingeschränkter Käuferkreis)

Über die Veräußerung von Grundstücken, die im öffentlichen Interesse einem bestimmten Zweck zugeführt werden sollen, entscheidet nach Beratung im Ausschuss für [Planung, Verkehr und Grundstücksangelegenheiten](#) der Rat. Hierbei ist auch über die Art und Weise der Veräußerung zu beschließen.